

## EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Suprawellversandtaschen der 2er Serie gemäß Art. 39 PPWR

### 1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260007 3V02-02.02

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Suprawellversandtaschen der 2er Serie mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

### 2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

### 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

### 4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Suprawellversandtaschen der 2er Serie besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandtaschen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von Kraftliner (KL b), Testliner (TL b) und Wellenstoff (WS).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Es sind Versandtaschen mit einer variablen Höhe je nach Inhalt und daher nicht stapelbar ab einer bestimmten Höhe.
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss, und einer Aufreißhilfe versehen.
- Die Packgüter müssen selbsttragend sein.
- Die Öffnung befindet sich an der schmalen Seite.
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „SUPRAWELL“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform SW und dem Größenzusatz

| Artikel | Gewicht<br>In g | Festigkeit lt.<br>DIN 55468 | Welle nach<br>DIN 55468 | L   | B   |
|---------|-----------------|-----------------------------|-------------------------|-----|-----|
| SW02    | 45              | 1.20                        | E                       | 200 | 280 |
| SW2     | 49              | 1.20                        | E                       | 198 | 314 |
| SW3     | 60              | 1.20                        | E                       | 234 | 330 |
| SW4     | 69              | 1.20                        | E                       | 250 | 353 |
| SW5     | 81              | 1.20                        | E                       | 270 | 390 |
| SW6     | 105             | 1.20                        | E                       | 290 | 410 |
| SW7     | 121             | 1.20                        | E                       | 330 | 490 |
| SW8     | 148             | 1.20                        | E                       | 370 | 540 |

Die weiteren Spezifikationen der Suprawellversandtaschen der 2er Serie sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

## **5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:**

Verordnung (EU) 2025/40  
Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach  
Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung  
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien  
Verpackungsgesetz (VerpackG) (zukünft. abgelöst durch VerpackDG)

## **6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird**

Suprawellversandtaschen der 2er Serie erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

### **6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen**

- (1) Suprawellversandtaschen der 2er Serie werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Suprawellversandtaschen der 2er Serie nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg
- (5) Suprawellversandtaschen der 2er Serie dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

### **6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen**

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Suprawellversandtaschen der 2er Serie sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Suprawellversandtaschen der 2er Serie als recyclingfähig
- (3) Die Suprawellversandtaschen der 2er Serie haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mind. 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028  
Suprawellversandtaschen der 2er Serie gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

## 6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

(5) b) Die Kunststoffanteile von Suprawellversandtaschen der 2er Serie machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Suprawellversandtaschen der 2er Serie.

## 6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Suprawellversandtaschen der 2er Serie sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

## 6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Suprawellversandtaschen der 2er Serie sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Suprawellversandtaschen der 2er Serie.

## 6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

*(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben*

*ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen*

### **Teil A Leistungskriterien**

*1: ab 1. Januar 2030*

*2 -7: sind eingehalten*

## 6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Suprawellversandtaschen der 2er Serie sind Einwegverpackungen. Art. 11 PPWR findet daher keine Anwendung auf Suprawellversandtaschen der 2er Serie.

## 6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Suprawellversandtaschen der 2er Serie werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

## 7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Suprawellversandtaschen der 2er Serie geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Suprawellversandtaschen der 2er Serie mit den Anforderungen der PPWR.

# EU-Konformitätserklärung (PPWR)



## Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden  
Kirchheim-Heimstetten, 05.08.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

## Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
  - Hauptdokument Technische Dokumentation
  - Risikobewertung der Nichtkonformität
  - Unbedenklichkeitserklärung incl. Reach-Erklärung
  - Herstellungsprozess
  - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel